

Duldung der aktuellen Transportsituation für Altgeräte mit Lithiumbatterien läuft aus

Bei mehrfachem Verstoß gegen ADR-Vorschriften Verlust der Efb-Zulassung

Elektroaltgeräte, die Lithium-Batterien enthalten, müssen ADR-konform transportiert werden. Dies berichtet der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft (BDE) im Anschluss an eine Sitzung der AG Lithiumbatterien des Bundesverkehrsministeriums (BMVI) am Mittwoch vergangener Woche. Eine Duldung der aktuellen Transportsituation über den 1. Januar 2015 hinaus werde es demnach nicht geben. Damit entfalle auch eine mögliche Übergangsfrist zur Duldung des Transports von Lithiumzellen oder Lithiumbatterien enthaltender Altgeräte in loser Schüttung oder Gitterboxen. Bei Transporten, die nicht dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entsprechen, sei mit einem erheblichen Bußgeld zu rechnen, und die mehrfache Durchführung nicht ADR-konformer Transporte könne die Zulassung als Entsorgungsbetrieb in Frage stellen.

Wie der BDE weiter mitteilt, verweist das BMVI in einem aktuellen Schreiben darauf, dass die Durchgriffsregelung für den Vollzug ab dem 1. Januar 2015 auf eine bereits bestehende Rechtslage zurückgreift, wonach ein Transport von Elektroaltgeräten, die Lithiumzellen oder Lithiumbatterien enthalten, in loser Schüttung bereits heute nicht regelkonform sei. Neu sei jedoch eine Freistellungsmöglichkeit für „Große Ausrüstungen“. Sie dürften unverpackt oder auf Paletten befördert werden, wenn die Batterien durch die Ausrüstung selbst geschützt seien. Die Sammelgruppe 3 der IT-, Unterhaltungs- und Telekommunikationsgeräte sowie die Sammelgruppe 5 der Haushaltskleingeräte seien von der Freistellung nicht betroffen, da sie nicht unter „Große Ausrüstungen“ fallen.

Elektroaltgeräte dieser Sammelgruppen müssen laut BDE gemäß der Verpackungsanweisung P 909 ADR-konform verpackt oder transportiert werden. Die verwendeten Verpackungen bedürften keiner Baumusterprüfung. Wie der BDE weiter berichtet, hat er vom BMVI die Bestätigung erhalten, dass beispielsweise IBC, Fässer, Big-Bags, Gitterboxen mit verschlossenem Big Bag (kein Plastiksack) sowie stabile, verschleißbare Abfallbehälter gesetzeskonform wären.

Außerdem ist der Transport von Lithiumzellen mit bestimmten Bruttomassen oder Nennenergien wie in der Sondervereinbarung M272 aufgeführt möglich, wenn die Verpackungsanweisung P909 eingehalten wird, ein Qualitätssicherungssystem dafür sorgt, dass die Gesamtmenge an Lithiumzellen oder -batterien je Großcontainer bzw. Beförderungseinheit 333 Kilogramm nicht übersteigt und die Versandstücke als „Lithiumbatterien zur Entsorgung“ bzw. „Lithiumbatterien zum Recycling“

gekennzeichnet sind.

In der Entsorgungsbranche werde diskutiert, ob die derzeit gültigen Vorschriften für den Transport von Elektroaltgeräten auch erforderlich und angemessen sind. Daher habe das BMVI diese Fragestellung im September auf einer Sitzung des Gremiums zur Fortentwicklung der Gefahrgutvorschriften diskutiert. Es sei beschlossen worden, eine Bestandsaufnahme über die Erfahrungen in den ADR-Staaten durchzuführen. Über die nächsten Schritte solle erst nach Vorliegen der Antworten entschieden werden.

Wenn die Ergebnisse der ADR-Staaten in den nächsten Monaten vorliegen, könne im BMVI gegebenenfalls über eine Übergangsfrist nachgedacht werden, so der BDE. Dies werde jedoch nicht vor Ende des ersten Quartals 2015 der Fall sein. Änderungen im ADR wären demnach frühestens 2017 möglich.

Der BDE hält eine klarstellende und praxistaugliche Regelung im ElektroG sowie einen entsprechenden Verweis auf die Anforderungen des ADR für dringend erforderlich, um für Unternehmen und Kommunen eine legale Handlungsgrundlage zu schaffen und die Regelungslücke für Sammler und Beförderer von Elektroaltgeräten zu schließen. Der

Reclay bietet Lizenzierung für Verpackungen im Internet an

Mit einem neuen Angebot zur Lizenzierung von Verkaufsverpackungen im Internet richtet sich die Kölner Reclay-Gruppe an Kleinunternehmer und Händler, die vergleichsweise geringe Verpackungsmengen in Umlauf bringen. Über einen neuen Onlineshop können die Unternehmen ihre Verkaufsverpackungen in nur wenigen Minuten lizenzieren – ohne dass sie dabei eine Vertragsbindung eingehen oder eine bestimmte Mindestmenge erreichen müssen, teilte das Unternehmen in der vergangenen Woche mit. Mit dem neuen Angebot entspreche man dem Kundenwunsch nach einer

Mobile und stationäre Umwelttechnologie



**Zerkleinern
Hacken
Sieben
Sichten
Mischen**

DH 910

**Werner Doppstadt
Umwelttechnik GmbH & Co. KG**
Steinbrink 13, 42555 Velbert
Tel.: 02052/889 - 0
Fax: 02052/889 - 144
info@doppstadt.de



www.Doppstadt.com

Verband werde weiterhin darauf drängen, dass das zu novellierende ElektroG dem vermehrten Einsatz von Lithium als Energiespeicher Rechnung trage. Sammlung und Transport von Lithiumbatterien müssten durch klarstellende Formulierungen im Gesetz praktikabler gestaltet werden. □

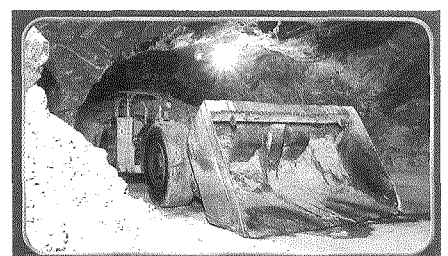
einfachen und transparenten Lösung, erklärte der geschäftsführende Reclay-Gesellschafter Raffael Fruscio.

Zur Nutzung des Angebots müssen sich die Kunden nur registrieren bevor sie ihre Verpackungsmengen aufgeschlüsselt nach Materialfraktion angeben. Die Preise für die Rücknahme und Verwertung der Verkaufsverpackungen werden direkt ermittelt. Die Mengenbescheinigung wird unmittelbar nach Abschluss des Bezahlvorgangs ausgestellt, erklärt das Unternehmen weiter. Das Portal kann von den Kunden so oft genutzt werden wie nötig, am Ende des Jahres erhalten sie dann automatisch von Reclay eine Jahresmengenbescheinigung der im Internet lizenzierten Mengen. □



**MAX AICHER
UMWELT GMBH**

Telefon: +49 / (0)8654 / 77401-0
E-Mail: umwelt@max-aicher.de
Internet: www.max-aicher-umwelt.de



Versatz mineralisch-anorganischer Abfälle

z.B. Filterkuchen, Ofenausbrüche, Gießereisande, Rost- und Kesselasche, Filterstäube und Schlacken